



# Förderrichtlinie 2017 ISO14001, ISO50001 bzw. EMAS

## Grundlagen

OekoBusiness Wien ist das Umweltserviceprogramm der Stadt für Unternehmen mit dem Betriebsstandort Wien. Im Rahmen von OekoBusiness Wien erhalten Betriebe ein gefördertes Umweltservicepaket (externe Beratung, Umweltrechtscheck, die Möglichkeit einer Auszeichnung im Rahmen von OekoBusiness Wien). Die Höhe der Fördersätze ist je Beratungsangebot unterschiedlich und in den jeweiligen Förderrichtlinien der Angebote ersichtlich.

Mit seiner Teilnahme an OekoBusiness Wien erhält der Betrieb eine externe professionelle Beratung mit dem Ziel Ressourcen und Betriebskosten einzusparen. Gleichzeitig verpflichtet sich das Unternehmen mit der Inanspruchnahme der Leistungen zu einer Abschlusspräsentation vor dem OekoBusiness Beirat. Dieser entscheidet in der Folge über eine mögliche Auszeichnung des Unternehmens.

Allfällig nötige Schritte gemäß EU de-minimis Verordnung übernimmt der Betrieb in Eigenverantwortung.

Mit der Teilnahme an OekoBusiness Wien der Inanspruchnahme der Förderung akzeptiert der Betrieb nachfolgende Tatsache:

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen wird die Förderungsgewährung zugunsten eines Unternehmens bis zum Betrag von 200.000,- Euro innerhalb von drei Jahren nicht als staatliche Beihilfe angesehen und unterliegt damit auch nicht der Anmeldepflicht gemäß EG-Vertrag. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d. h. bei jeder Neugenehmigung einer „De-minimis“-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren genehmigten „De-minimis“-Beihilfen maßgeblich. Die Förderung im Rahmen des OekoBusiness Wien gilt als „De-minimis“-Beihilfe und zählt daher zum Betrag von 200.000,- Euro innerhalb von drei Jahren. Eine entsprechende Information im Falle der Überschreitung des Betrags von 200.000,- Euro innerhalb von drei Jahren ist vom Betrieb an die Förderstelle zu richten.



## Rahmenbedingungen ISO14001, ISO50001 und EMAS

Ziel ist die kontinuierliche Verbesserung der standortbezogenen Umweltauswirkungen durch Wiener Unternehmen mit Hilfe der Verbreitung von Umweltmanagementsystemen nach ISO14001 und der aktuell geltenden EMAS-Verordnung, bzw. des Energieverbrauchs durch ISO50001. Zu diesem Zweck werden Wiener Betriebe mit der Förderung der Beratungsleistung zum Aufbau eines Umweltmanagementsystems unterstützt.

Bei Unternehmen mit mehreren Standorten in Wien wird der Aufbau eines Umweltmanagementsystems als Demonstrationsprojekt lediglich an einem Standort finanziell unterstützt.

Die Teilnahme an ISO14001, ISO50001 oder EMAS ist unabhängig von einer Förderung. Unternehmen, die nicht gefördert werden (können), wird nach erfolgreicher ISO14001 und ISO 50001-Zertifizierung oder EMAS-Validierung durch eine Präsentation vor dem OekoBusiness-Beirat die Möglichkeit gegeben, eine Auszeichnung zu erhalten. Damit ist die Auszeichnung auch von mehreren Standorten eines Unternehmens möglich.

Das Umweltmanagementsystem bzw. Energiemanagementsystem muss – im Falle einer Förderung – innerhalb von 18 Monaten aufgebaut werden.

Falls grobe Übertretungen gegen die österreichische Rechtsordnung bekannt werden und der Betrieb diese nicht einstellt bzw. keine Wiedergutmachung leistet, kann keine Förderung erfolgen, bzw. wird die Zusage der Förderung zurückgezogen.

**Für die Umweltmanagementsystem ISO14001 oder EMAS muss ein Förderansuchen vor der eigentlichen Anmeldung gestellt werden!**

### Voraussetzungen zum Förderansuchen

1. Finanziell unterstützt werden physische und juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts sowie Erwerbsgesellschaften, die an einem Betriebsstandort in Wien ein Umweltmanagementsystem aufbauen wollen.
2. Das antragstellende Unternehmen darf nicht insolvenzgefährdet sein. Es darf kein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren beantragt, eröffnet worden sein oder bestehen.
3. Unternehmen, die zum Aufbau eines Umweltmanagementsystems bereits eine Unterstützung durch die Umweltförderung des Bundes erhalten, sind von der Förderung im Rahmen dieser Aktion ausgeschlossen.
4. Das Förderansuchen muss zwischen 1. Jänner 2017 und 31. Dezember 2017 und vor Beginn der Beratung in der Wiener Umweltschutzabteilung – MA 22 einlangen.
5. Die externe Beratung beim Aufbau des Umweltmanagementsystems muss durch BeraterInnen des Umweltmanagement-BeraterInnenpools des OekoBusiness Wien erfolgen. Eine aktuelle Liste der BeraterInnen ist auf der Homepage des OekoBusiness Wien unter [www.oekobusinessplan.wien.at](http://www.oekobusinessplan.wien.at) abrufbar.



## Rechtsanspruch

Auf die Gewährung einer Beratungsunterstützung besteht kein Rechtsanspruch.

## Datenschutz

Der Förderungsnehmer stimmt im Sinne des § 8 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. Nr. 165/1999 idgF. ausdrücklich zu, dass sein Name oder der Name seiner Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, der jährlichen Auszahlungen sowie des Barwertes der zugesagten Förderungssumme, des Zwecks der Umweltförderung, des Titels des Projekts und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung nach Vertragsabschluss veröffentlicht werden können und dass alle im Zusammenhang mit der Förderung anfallenden, ihn betreffenden personenbezogenen Daten dem Bundeskanzleramt, dem Umweltministerium, dem Rechnungshof, dem Finanzministerium, dem jeweiligen Bundesland und den EU-Organen für Kontrollzwecke und zur statistischen Auswertung übermittelt werden können. Bei Großunternehmen umfasst die Zustimmung auch die Veröffentlichung weiterer personenbezogener Daten gemäß Randziffer 193 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen in Jahresberichten auf der Internetseite der Europäischen Kommission.

## Förderung

OekoBusiness Wien ist ein Bausteinsystem.

Jedes Angebot setzt sich aus den inhaltlichen **Bausteine Ressourcen, Energie und CSR** sowie einem möglichen *Workshop-Bonus* zusammen.

Maximal werden je Thematik 3 inhaltliche Bausteine und ein Bonus gefördert.

Jeder Baustein entspricht 10 Beratungsstunden.

Die Förderung pro Baustein beträgt € 600.-

Der Bonus hat einen Wert von € 2000,- ohne Selbstbehalt.

Die Förderung versteht sich als Netto-Betrag, die Mehrwertsteuer für den Gesamtbetrag wird über den Betrieb abgeführt.

Sollte das Stundenkontingent der individuellen Beratung nicht ausgeschöpft werden, werden die tatsächlich erbrachten Beratungsstunden aliquot abgegolten.

	Baustein Ressourcen	Baustein Energie	Baustein CSR	Bonus Workshops
ISO 14001	3	3	-	-
EMAS	3	3	1	-
ISO 50001	-	3	-	-

Förderung ISO 14001 (€ netto): 3600,-

Die Betriebe tragen darüber hinaus die Umsatzsteuer des Gesamtbetrags.



Förderung EMAS (€ netto): 4260,-

Die Betriebe tragen darüber hinaus die Umsatzsteuer des Gesamtbetrags.

Förderung ISO 50001 (€ netto): 1800,-

Die Betriebe tragen darüber hinaus die Umsatzsteuer des Gesamtbetrags.

Die **60 Stunden geförderte Beratung bei ISO 14001, 70 Stunden bei EMAS sowie 30 Stunden bei ISO 50001 stellt einen Maximalwert** da! Bei kleineren Unternehmen wird diese Stundenanzahl nicht immer notwendig sein. In diesem Fall ist aliquot abzurechnen. Jedenfalls ist der Abrechnung eine von der Geschäftsführung des Betriebs unterzeichnete Liste der geleisteten Beratungsstunden beizulegen.

Diese Förderrichtsätze gelten für Kleinst-, Klein- und Mittelbetriebe gemäß EU – Definition:

Typ	Anzahl der Beschäftigten		Umsatzerlös in Mio €		Bilanzsumme in Mio €
Kleinstunternehmen	< 10	sowie entweder	≤ 2	oder	≤ 2
Kleine Unternehmen	< 50	sowie entweder	≤ 10	oder	≤ 10
Mittlere Unternehmen	< 250	sowie entweder	≤ 50	oder	≤ 43

Der Nachweis erfolgt durch entsprechende Angaben des Unternehmens im Rahmen der Anmeldung.

Für die Anerkennung als kleines und mittleres Unternehmen durch die EU ist es weiterhin nötig, dass das Unternehmen eigenständig ist. Eigenständigkeit wird durch die Kommission definiert als: das Unternehmen ist weder Partner eines anderen Unternehmens noch mit einem anderen Unternehmen verbunden (weniger als 25% Anteile als Anteilseigner oder Anteilgeber).

Große Unternehmen können im Rahmen der Umsetzung des Energieeffizienzgesetzes keine Förderung für die Energiebausteine im Rahmen des Aufbaus eines Umweltmanagementsystems erhalten. Aus diesem Grund entfällt auch die Förderung von ISO 50001 bei großbetrieben. Nachstehend die Fördermöglichkeiten für Großbetriebe:

Anzahl der Bausteine und Boni:

	Baustein Ressourcen	Baustein Energie	Baustein CSR	Bonus Workshops
ISO 14001	3		-	-
EMAS	3		1	-

Förderung ISO 14001 (€ netto): 1800,-

Die Betriebe tragen darüber hinaus die Umsatzsteuer des Gesamtbetrags.



Gesamtdarstellung EMAS (€ netto): 4200,-

Die Betriebe tragen darüber hinaus die Umsatzsteuer des Gesamtbetrags.

Für Bildungseinrichtungen sowie sozial-ökonomische Beschäftigungsinitiativen übernimmt die Stadt Wien die Umsatzsteuer.

Darüber hinaus werden 2 halbtägige **OekoBusiness Basisworkshops Energie und Abfall** angeboten. Die Teilnahme an den Workshops ist verpflichtend!

Den Abschluss der Teilnahme bildet die externe Validierung bzw. Zertifizierung. Mit der ausgestellten Urkunde kann der Betrieb im Rahmen von OekoBusiness Wien für seine freiwilligen Umweltmaßnahmen ausgezeichnet werden. Die Unternehmen werden eingeladen ihren Betrieb sowie die geplanten und realisierten Umweltmaßnahmen dem Beirat des OekoBusiness Wien zu präsentieren. Der Beirat stimmt darüber ab, ob das Unternehmen für sein Engagement für eine nachhaltige Wirtschaftsweise die Auszeichnung der Stadt Wien erhält. Die Präsentation ist ein verpflichtender Bestandteil der Teilnahme am OekoBusiness Wien.

Gefördert wird darüber hinaus:

Check:

max. 8 Stunden Check:  
Förderung, max. 480,- €

Die Förderungen stammen aus Mitteln der Stadt Wien, der Wirtschaftskammer Wien sowie der Umweltförderung Inland des Lebensministeriums.

Nachbetreuung:

Es stehen je 8 Beratungsstunden im Jahr der Auszeichnung und im darauffolgenden Jahr zu Verfügung:

Förderung, max. 480,- €

Wiederauszeichnung:

Nur bei EMAS alle drei Jahre möglich.

Insgesamt max. 16 Beratungsstunden vor Ort.

Förderung, max. 960,- €



Zum Erlangen einer Wiederauszeichnung sind sowohl umgesetzte Umweltprojekte (=Umweltleistungen) sowie in den nächsten Jahren geplante Umweltprojekte (=Umweltprogramm) notwendig.

#### EMAS – Workshopreihe

Auf Anregung und in Kooperation mit dem Umweltbundesamt und dem Lebensministerium gibt es seit 2012 eine EMAS – WS-Reihe „EMAS gemeinsam nutzen“ als zusätzliches Angebot. Dabei werden die Betriebe in gemeinsamen WS zu EMAS hingeführt. Die Förderung für die Teilnahme beträgt € 1000,-

Die Teilnahme optional, die oben angeführte EMAS-Förderung ist davon nicht betroffen. Gefördert aus Mitteln der Stadt Wien, des WIFI Wien und der Umweltförderung im Inland des Lebensministeriums. Die Betriebe übernehmen die Umsatzsteuer des Gesamtbetrags. Für Bildungseinrichtungen, sozialökonomische Betriebe und staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften übernimmt die Stadt Wien die Umsatzsteuer.

#### Auszahlung der Förderung

1. Der erfolgreiche Aufbau des Umweltmanagementsystems muss spätestens 18 Monate ab Förderzusage mit der Überprüfung des Managementsystems durch zugelassene UmweltgutachterInnen bestätigt werden. Eine Kopie des Zertifikats ist an die Wiener Umweltschutzabteilung MA 22 zu übermitteln. Werden die 18 Monate überschritten, verfällt die zugesagte Förderung.
2. Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung ist eine Präsentation des Betriebes vor dem OekoBusiness-Beirat. Die Präsentation umfasst eine kurze Vorstellung des Betriebes, die Umweltpolitik des Unternehmens, die Input-/Outputanalyse, die Umweltleistungen (realisierte Maßnahmen) und das Umweltprogramm (für die nächsten Jahre geplante Maßnahmen).
3. Die Förderung wird nach der Präsentation des Betriebes ausbezahlt, unabhängig davon, ob eine Auszeichnung des Betriebes erfolgt oder nicht erfolgt.

Für Betriebe, die Mitglied der Wirtschaftskammer Wien sind, wird die Beratungsbeauftragung und -abrechnung über das WIFI Wien abgewickelt. In allen anderen Fällen über die Wiener Umweltschutzabteilung – MA 22. Die Mehrwertsteuer des gesamten Beratungshonorars ist vom Unternehmen zu tragen. Die Abwicklung der Abrechnung erfolgt über die BeraterInnen.

#### Vergaberichtlinie der Auszeichnung „OekoBusiness Wien – ISO14001“, „OekoBusiness Wien – ISO50001“ und „OekoBusiness Wien – EMAS“

Die Auszeichnung „OekoBusiness Wien – ISO14001“, „OekoBusiness Wien – ISO50001“ bzw. „OekoBusiness Wien – EMAS“ ist eine standortbezogene Auszeichnung, die für die Planung und Umsetzung von umweltentlastenden Maßnahmen im Rahmen der Teilnahme am OekoBusiness Wien - ISO1400, ISO50001 bzw. EMAS, unter Voraussetzung einer gültigen ISO14001-Zertifizierung, ISO50001-Zertifizierung bzw. EMAS-Validierung, vergeben wird.

1. Als Vergabestelle für die Auszeichnung fungiert die Wiener Umweltschutzabteilung – MA 22.
2. Die Auszeichnung „OekoBusiness Wien – ISO14001“, „OekoBusiness Wien – ISO50001“ bzw. „OekoBusiness Wien – EMAS“ wird durch eine unabhängige Kommission vergeben, die sich aus VertreterInnen des OekoBusiness Wien Beirates zusammensetzt. Der Beirat stimmt nach der verpflichtenden Präsentation des Betriebes offen darüber ab, ob das Unternehmen im Rahmen des OekoBusiness Wien ausgezeichnet wird. Es entscheidet die



einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Kommissionsvorsitzende Ing. Dr. Büchl-Krammerstätter.

3. Die Umweltleistungen und das Umweltprogramm des um Auszeichnung ansuchenden Betriebes werden gemeinsam mit dem Betrieb im Rahmen der Präsentation mit dem Beirat diskutiert und stellen für die einzelnen Beiratsmitglieder die Entscheidungsgrundlage für die Auszeichnung dar.
4. Es können nur Unternehmen ausgezeichnet werden, die aktuelle gegen keine relevanten Rechtsvorschriften verstoßen, bei denen keine laufenden relevanten Verfahren anhängig sind. Auch schwere Verstöße gegen die Gewerbeordnung in jeweils gültiger Fassung sind ein Hinderungsgrund.
5. Unternehmen oder Standorte, die nicht gefördert werden (können), haben nach erfolgreicher ISO14001-Zertifizierung, ISO50001-Zertifizierung oder EMAS-Validierung (Übermittlung der Kopie des Zertifikats an das Programmmanagement) durch eine Präsentation vor dem OekoBusiness-Beirat die Möglichkeit, eine Auszeichnung zu erhalten.
6. Die Auszeichnung der Betriebe erfolgt in einer feierlichen Veranstaltung im Februar/März 2017 (terminliche Änderungen vorbehalten).

### **Zeichennutzungsrichtlinie der Auszeichnung „OekoBusiness Wien – ISO14001“, „OekoBusiness Wien – ISO50001“ und „OekoBusiness Wien – EMAS“**

1. Der ausgezeichnete Betrieb ist aufgrund seiner Teilnahme am OekoBusiness Wien - ISO14001, ISO50001 bzw. EMAS und den von der Kommission begutachteten Unterlagen berechtigt, für den teilnehmenden Betriebsstandort das Logo „OekoBusiness Wien – ISO14001“, „OekoBusiness Wien – ISO50001“ bzw. „OekoBusiness Wien – EMAS“ zu verwenden.
2. Die Gültigkeit des Zeichens beträgt 3 Jahre bei EMAS und 2 Jahre bei ISO14001 und ISO50001 (Datum der Auszeichnungsveranstaltung).
3. Der ausgezeichnete Betrieb kann die Betriebsauszeichnung innerhalb des Gültigkeitszeitraumes überall innerhalb des ausgezeichneten Betriebsstandortes führen und weiters auch durch Aufbringen auf Briefpapier, Kuverts, Firmentafeln, Türen und Tafeln, Homepage, Firmenzeitung unter Beifügung der Worte z.B. „verliehen für ..... (hier ist der Standort der Betriebsstätte anzuführen)“ nutzen.
4. Nach Ablauf der Gültigkeit des Zeichens kann sich das Unternehmen im Falle von EMAS um eine Wiederauszeichnung gemäß den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bedingungen bewerben. Für ISO14001 und ISO50001 ist keine Wiederauszeichnung möglich.
5. Zur Kennzeichnung sind ausschließlich die von der Vergabestelle zur Verfügung gestellten Logos (digital) zu verwenden.
6. Verwendungen, die als Umweltkennzeichnung von Produkten missverstanden werden können, sind untersagt. Eine missbräuchliche Verwendung hat den Entzug der Auszeichnung zur Folge.
7. Die Verwendung der Betriebsauszeichnung kann jederzeit stichprobenartig durch die Vergabestelle kontrolliert werden.
8. Jede unsachgemäße Verwendung der Betriebsauszeichnung und jede irreführende Werbung hat den Entzug der Nutzungsberechtigung zur Folge.



9. Straffälligkeiten des die Auszeichnung führenden Unternehmens betreffend relevanter Rechtsvorschriften sowie schwere Verstöße gegen die Gewerbeordnung in jeweils gültiger Fassung hat den Entzug der Nutzungsberechtigung zur Folge.
10. Die Verwendung der Auszeichnung für Betriebsstätten, für welche das Recht zur Führung der Auszeichnung nicht erworben wurde, hat den Entzug der Nutzungsberechtigung zur Folge.
11. Der Entzug der Nutzungsberechtigung erfolgt nach kommissioneller Überprüfung durch die Vergabestelle.